

Schule trotz Corona Scola malgrà corona Scuola malgrado il corona



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Info 12, 7. September 2020: Schulbetrieb Schuljahr 2020/21



An Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden

Je nach Entwicklung der COVID-19- Situation ist es möglich, dass an einzelnen Schulträgerschaften im Kanton Graubünden im Verlauf des Schuljahres 2020/21 für eine kurze Dauer wieder Fernunterricht eingeführt werden muss. Die nachfolgenden Fragen und Antworten fokussieren diese Situation. Sie wurden vom Gesundheitsamt respektive von der Kantonsärztin bestätigt und dienen den Schulträgerschaften als Planungshilfe. Die Antworten gelten, sofern nicht aufgrund einer Veränderung der Situation übergeordnete Vorgaben erlassen werden.

Schulbetriebliche Fragestellungen

Wie lässt sich die erneute Einführung von Fernunterricht vermeiden?

Die Einhaltung der Schutzmassnahmen unter den Erwachsenen im Schulbetrieb (z.B. 1.5 Meter-Distanz, 15 Minuten) ist sehr wichtig, um personelle Engpässe im Unterricht respektive in der Betreuung zu verhindern. Der Schulbetrieb mit Präsenzunterricht soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden (z.B. durch Klassenzusammenlegungen, Stellvertretungen). Der Fernunterricht für ganze Schulklassen, Abteilungen resp. Schulen soll nur dann und in pragmatischer Weise umgesetzt werden, wenn der Präsenzunterricht aus medizinischen oder organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Auch im familiären Umfeld oder bei ausserschulischen Aktivitäten ist die Einhaltung der Schutzmassnahmen von zentraler Bedeutung, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Entsprechende Hinweise für die Schülerinnen und Schüler sowie eine gute Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus sind dafür förderlich.

Wann kommt Fernunterricht in Frage?

Die Kantonsärztin beziehungsweise in ihrem Auftrag das Contact Tracing Team entscheiden, welche Massnahmen aus medizinischer Sicht getroffen werden und welche Personen in Isolation respektive Quarantäne gehen müssen. Dabei wird jeder Fall individuell untersucht.

Die Schulträgerschaft muss für einzelne Klassen beziehungsweise Abteilungen oder für die ganze Schule Fernunterricht organisieren, falls Präsenzunterricht nicht mehr möglich ist. Die Umsetzung des Fernunterrichts soll unter Berücksichtigung der Infoschreiben "Schule trotz Corona" (insbes. Nr. 1, 2 und 5) erfolgen.

Die für die Schulträgerschaft zuständige Person des Schulinspektorats unterstützt die Schulleitung bei schulbetrieblichen Fragen.

Wie lange hat die Schulträgerschaft Zeit, um sich auf den Fernunterricht vorzubereiten?

Aufgrund der Erfahrungen des vergangenen Frühling sollte es möglich sein, innerhalb von kurzer Zeit mit dem Fernunterricht zu beginnen. Der Unterricht sollte deshalb in der Regel nicht mehr als einen Tag ausfallen.

Muss die Schulträgerschaft ein Betreuungsangebot anbieten, falls wieder Fernunterricht stattfindet?

1. Medizinisch begründeter Fernunterricht

Wird eine ganze Klasse, Abteilung oder Schule unter Quarantäne gestellt, muss die Schulträgerschaft keine Betreuung anbieten. Die Schülerinnen und Schüler sind in Quarantäne, müssen für die vorgeschriebene Dauer zu Hause bleiben und dort privat betreut werden.

2. Organisatorisch begründeter Fernunterricht



Die Schulträgerschaft kann den Präsenzunterricht aufgrund personeller Engpässe nicht aufrechterhalten. In diesem Fall muss eine Schulträgerschaft mit Kindergarten und Primarschule während des Fernunterrichts ein Betreuungsangebot organisieren, namentlich für Familien, deren Kinder nicht privat betreut werden können. Eine begründete vorgängige Anmeldung an die Schulträgerschaften, weshalb eine private Betreuung nicht möglich ist, ist zwingend notwendig.

Die Betreuung muss von Montag bis Freitag jeweils während der Stundenplanzeiten und den bereits auf Beginn des Schuljahres angemeldeten Betreuungszeiten im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen angeboten werden. Die Schulträgerschaften sind dazu angehalten, individuelle und pragmatische Lösungen anzubieten. Die Schulträgerschaften können verlangen, dass Kinder, welche das Betreuungsangebot beanspruchen müssen, ihre Verpflegung selbst mitbringen.


Ist für die Sekundarstufe I eine Maskenpflicht geplant?

Gestützt auf die aktuelle epidemiologische Lage und den Forschungsstand ist für die Sekundarstufe I derzeit keine Maskenpflicht geplant.

Auskunft zu gesundheitsbezogenen Fragen (entspricht Info 11 Schule trotz Corona)

1. Für allgemeine medizinische Fragen oder beim Auftreten von Symptomen: **Hausarzt / Hausärztin oder Regionalspital**
2. Video und weitere Informationen zu **Contact Tracing** 
3. **Meldestelle** für Einreise aus Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko 
4. **Infoline** für in die Schweiz einreisende Personen bei medizinischen Fragen: +41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr)
5. Für weitere gesundheitsbezogene Fragen **mit schulischem Kontext** wenden sich Eltern und Lehrpersonen **an ihre Schulleitung**. Diese kontaktiert das zuständige Bezirksinspektorat, das für die Triage und Weiterleitung an das Gesundheitsamt / die Kantonsärztin zuständig ist.

Auskunft zu schulbetrieblichen Fragen (entspricht Info 11 Schule trotz Corona)

1. Für allgemeine Fragen beachten Sie bitte weiterhin die Mitteilungen und Dokumente des Amtes für Volksschule und Sport: Schule trotz Corona 
2. Schulrelevante Fragen sind durch die Verantwortlichen der Schulträgerschaften zu beantworten.
3. Für weitere schulbetriebliche Fragen wenden sich die Schulleitungen an das zuständige Bezirksinspektorat. Fragen von Lehrpersonen und Eltern zu schulbetrieblichen Themen können via Schulleitung ans Bezirksinspektorat geleitet werden.